



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Wirtschaft,  
Wissenschaft und Digitalisierung

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Herrn Garrecht

- Ausschließlich per E-Mail –

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung  
und anderer handwerksrechtlichen Vorschriften**

Hier: Länderanhörung – Referentenentwurf

26 . September 2019

Zeichen: 14-80022

Tel.: +49 391 567-01

Sehr geehrter Herr Garrecht,

mit Schreiben vom 19.09.2019 haben Sie mir den Entwurf des Vierten  
Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer  
handwerksrechtlicher Vorschriften zur Stellungnahme übersandt.

Mit Bezug auf die erbetene Stellungnahme teile ich wie folgt mit:

Die Wiedereinführung der Meisterpflicht wird in einem Großteil der geplanten  
Gewerke befürwortet, denn die Meisterpflicht gewährleistet die Qualität und  
den Verbraucherschutz im Handwerk, sowie Leistungsfähigkeit,  
Innovationskraft und hochwertige Aus- und Weiterbildung, sowie nachhaltige  
und wettbewerbsfähige betriebliche Strukturen. Weiterhin trägt sie maßgeblich  
zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses bei.

Jedoch kann der Annahme, dass sich das Berufsbild der betroffenen  
Handwerke wesentlich verändert hat, nicht gefolgt werden. Beispielhaft  
möchte ich hier das Berufsbild der Fliesen-, Platten- und Mosaikleger  
anführen. Auf Seite 24 wird darauf verwiesen, dass sich die Gefahrgeneigntheit

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**  
#moderndenken

Hasselbachstraße 4  
39104 Magdeburg  
Tel.: +49 (391) 567-01  
Fax: +49 (391) 615072  
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de  
www.mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

seit dem Jahr 2004 verändert hat. Dies ergebe sich insbesondere aus dem Umgang mit Gefahrstoffen wie Asbest und Epoxidharz. Die Verwendung von Asbest ist in Deutschland bereits aufgrund der Gesundheitsgefährdung seit 1995 verboten. Mithin war die Gefahrgeneigtheit 2004 bereits im gleichen Maße vorhanden.

Auf Seite 3 wird unter Punkt E.3 angeführt, dass den Handwerkskammern kein Aufwand aufgrund der Übertragung der Handwerke entsteht. Dies ist jedoch kritisch zu hinterfragen. Aufwand könnte den Kammern zum Beispiel durch neu auszustellende Bescheide gegenüber den einzelnen Handwerksbetrieben entstehen. Gleiches ist bei neu auszustellenden Handwerkskarten der Fall.

Im Folgenden wird festgestellt, dass die zu erwartenden Betriebszahlen kurz- und mittelfristig konstant bleiben werden. Dabei wird außer Acht gelassen, dass die Meisterausbildung zwischen einem und drei Jahren andauern kann. Mithin wird zumindest kurzfristig die Anzahl der Neugründungen zurückgehen.

Unter Punkt I der Begründung auf Seite 15 wird wiederholend aufgeführt, dass der überwiegende Teil der Auszubildenden in einem von Meistern geführten Handwerksbetrieben ausgebildet werden. Es wird angenommen, dass mit Wiedereinführung der Meisterpflicht die Anzahl der Auszubildenden zunimmt. Allerdings besteht bereits zum aktuellen Zeitpunkt auch für Betriebe ohne einen Meister die Möglichkeit auszubilden. Diese wird lediglich nicht wahrgenommen. Es kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass dies nach Wiedereinführung der Meisterpflicht nun tatsächlich geschieht.

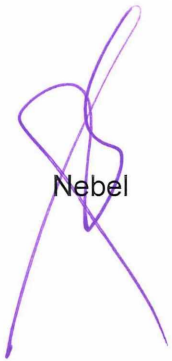
Ab Seite 24 folgt die Begründung zur Einführung der einzelnen Gewerke.

Bei Handwerken wie dem Drechsler- und Holzspielzeugmacher, dem Böttcher oder dem Orgel- und Harmoniumbauer wird auf die Wiedereinführung der Meisterpflicht zur Erhaltung von Kulturgütern verwiesen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, inwieweit sich diese Gewerke von z.B. den Metall- und Glockengießern, Gold- und Silberschmieden oder dem Handwerk der Klavier- und Cembalobauer, im Hinblick auf die Erhaltung von Kulturgütern, unterscheiden. Betrachtet man die genannten Gewerke kann aufgrund der Arbeitstechniken sowohl eine Gefahrgeneigtheit als auch eine Notwendigkeit der Erhaltung von Kulturgütern angenommen werden.

Seite 28 „Zu Nummer 3“ sollte einer redaktionellen Prüfung unterzogen werden.

Aus hiesiger Sicht sollte der Referentenentwurf dahingehend überarbeitet werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in purple ink, consisting of several overlapping loops and a long vertical stroke extending downwards.

Nebel